

Freiburg im Breisgau, den 2. Dezember 2009

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009/2010. — Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen. — Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — 31. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte. — Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. — Tagung der Kirchensteuervertretung. — Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Erzdiözese Freiburg. — Adressenänderung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Erklärungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 179

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2009/2010

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder,

„Kinder finden neue Wege“. So lautet dieses Mal das Motto der Aktion Dreikönigssingen. Es erinnert an die oft langen Wege, die Kinder und Jugendliche in vielen Teilen der Welt täglich gehen müssen, um leben und überleben zu können: zur Schule, zur Kirche, zur Wasserstelle, zum Holzsammeln oder auf den Markt in der weit entfernten Stadt. So ist es auch im Senegal, dem diesjährigen Beispielland des Dreikönigssingens. Immer wieder dürfen wir aber auch die erstaunliche Erfahrung machen, mit welchem Mut und welcher Beharrlichkeit Kinder trotz der schwierigen Verhältnisse ihr eigenes Leben und das ihrer Familien meistern. Viele finden dabei Zuversicht und Orientierung im Glauben.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger in unseren Gemeinden wieder auf den Weg. Wenn sie von Haus zu Haus ziehen, nehmen sie teil am Leben ihrer Altersgenossen aus den Armutszonen der Welt. Zugleich verkünden sie dabei Jesus Christus. In ihm geht Gott selbst unsere Wege des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe mit.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Der Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen wurde am 24. September 2009 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Wir empfehlen, den Aufruf im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2009 zu veröffentlichen.

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten.

Nr. 180

Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen

in der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Fassung vom 1. Juli 2009

§ 1

Ursprung der Aktion

Die „Aktion Dreikönigssingen“, nachstehend Aktion genannt, wurde 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“) ins Leben gerufen.

Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Gaben für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion bei.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat im Jahre 1968 die Aktion für alle Pfarreien empfohlen.

Seit 2003 gilt der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen (auch die Bezeichnung und das Logo) als urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Ziel der Aktion

Die Aktion Dreikönigssingen greift einen alten kirchlichen Brauch auf. Die Sternsinger stellen sich in den Dienst der Kirche, die am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und Gottes Segen verkündet. Das Ziel der Aktion besteht darin, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Partnern Projekte zu unterstützen, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa dienen. Dieser Dienst umfasst die Verkündigung des Evangeliums, das missionarische Zeugnis und den Einsatz für die weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Aktion leistet die dazu notwendige pastorale Bildungsarbeit in unserem Land.

§ 3 Gremien der Aktion

1. Die Jahreskonferenz dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aller deutschen (Erz-)Bistümer Sitz und Stimme. Mit beratender Stimme nimmt ein Vertreter des Bereichs Weltkirche und Migration des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz an den Sitzungen teil.
2. Die Vergabekommission entscheidet über die Verteilung der Projektmittel.
3. Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesvorstand verantworten die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Sie berufen zur Erarbeitung jährlich eine Redaktionsgruppe.
4. Die abschließende Beschlussfassung über Inhalte und zentrale Materialien der jeweiligen Jahresaktion (Beispielland, Plakatmotiv, Leitwort) obliegt der Unterkommission für Missionsfragen (insbesondere Missio) der Deutschen Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 4 Erfassung und Verwaltung der Mittel

Die in den Pfarreien gesammelten Mittel der Aktion müssen an das Kindermissionswerk überwiesen werden. Sie werden dort ordnungsgemäß verwaltet, in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt und durch eine unabhängige Treuhandgesellschaft geprüft.

Der Präsident des Kindermissionswerkes und der BDKJ-Bundesvorstand legen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor:

- der Jahreskonferenz,
- der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
- der Unterkommission für Missionsfragen der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz und
- dem Generalsekretariat des Kindermissionswerkes (Kongregation für die Evangelisierung der Völker).

§ 5 Vergabe der Mittel

1. Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung der Projektanträge bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“ in der von der Vergabekommission beschlossenen Fassung.
2. Antragsberechtigt sind katholische Partner aus Übersee und Osteuropa (vgl. § 1). Im Ausnahmefall können Mittel aus der Aktion für Projektwünsche, die aus deutschen Bistümern, Pfarreien und Verbänden vorgebracht werden, zur Verfügung gestellt werden, sofern sie den „Grundsätzen“ entsprechen und zu einer entsprechenden Vorprüfung frühzeitig eingereicht wurden. Das Kindermissionswerk erarbeitet die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Vergabekommission.
3. In der Vergabekommission sind durch hierzu beauftragte Personen stimmberechtigt vertreten:
 - a) das Kindermissionswerk durch seinen Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung,
 - b) der BDKJ-Bundesvorstand,
 - c) das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Bereich Weltkirche und Migration),
 - d) das Referat für Entwicklungsfragen des BDKJ-Bundesvorstands,
 - e) Adveniat,
 - f) Misereor,
 - g) Missio Aachen,
 - h) Missio München,
 - i) Deutscher Caritasverband,
 - j) Renovabis,
 - k) die Mitgliederversammlung des Kindermissionswerkes durch zwei zu wählende Diözesandirektoren, davon einer aus den bayerischen (Erz-)Diözesen.
4. Der Präsident des Kindermissionswerkes, der/die Vertreter/in des BDKJ-Bundesvorstandes und der/die

Vertreter/in des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz bilden den Vorstand. Sie leiten im Wechsel die Vergabekommission.

5. Die Vergabekommission tagt in der Regel viermal jährlich.
6. Die Vergabekommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit führen die jeweiligen Vorsitzenden eine Entscheidung herbei.
7. Die Vergabekommission entscheidet über die Mittelvergabe.
8. Im Ausnahmefall kann der Präsident des Kindermissionswerkes über Anträge bis zur Höhe von 5.000,00 Euro entscheiden.
9. Wenn in besonderen dringenden Fällen Hilfe erforderlich wird, die mindestens 5.000,00 Euro beträgt und 30.000,00 Euro nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand. Über Bewilligungen durch den Präsidenten und den Vorstand erhält die Vergabekommission einen Bericht.

Die Ordnung zur Aktion Dreikönigssingen wurde erstmalig am 25./26. April 1993 durch die Deutsche Bischofskonferenz erlassen.

Sie tritt in dieser Form am 1. Juli 2009 in Kraft.

Würzburg, den 23. Juni 2009

Für das Erzbistum Freiburg

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 181

Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg

I. Wahltag

Der Termin sowohl für die sechsten regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft A als auch für die fünften regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft B wurde einheitlich auf

Dienstag, den 23. März 2010,

festgesetzt.

Dieser Wahltermin ist für die Wahl zur Mitarbeitervertretung **verbindlich**, soweit nicht nach § 13 Absatz 5 Satz 2 MAVO eine Mitarbeitervertretung nach dem 1. März 2009 neu gewählt wurde. In diesem Fall findet die Wahl erst im übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum (im Jahr 2014) statt.

II. Verbindlicher Terminplan für das Wahlverfahren nach den §§ 9 bis 11 MAVO

Nach den §§ 9 bis 11 MAVO ergeben sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl – **soweit nicht das vereinfachte Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO (siehe Abschnitt III) Anwendung findet** –, folgende Terminpläne, die die jeweils spätesten Termine beinhalten und insoweit verbindlich sind, d. h. nicht unterschritten werden dürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, sobald wie möglich unter Beachtung der nach § 9 MAVO einzuhaltenden Fristen mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

Nicht unterschritten werden darf demnach folgender Terminplan:

Spätestens am

Montag, den 25. Januar 2010,

bestellt die Mitarbeitervertretung gemäß § 9 Absatz 2 MAVO die Mitglieder des Wahlausschusses.

Besteht noch keine Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung oder in den Fällen des § 1a Absatz 3 MAVO auf der Ebene einer Seelsorgeeinheit, in der die Voraussetzungen dazu vorliegen, so ist bis zu diesem Zeitpunkt von der Mitarbeiterversammlung der Wahlausschuss zu wählen (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 6 MAVO).

Spätestens am

Montag, den 1. Februar 2010,

stellt der Dienstgeber dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung (§ 9 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Hinsichtlich der Kirchengemeinden, die Verrechnungsstellen angeschlossen sind, leiten die Verrechnungsstellen den Wahlausschüssen auf Anforderung die erforderlichen Angaben aus den EDV-mäßig gespeicherten Daten zu. Eventuelle Ergänzungen der Angaben sind beim Dienstgeber zu erheben.

Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie spätestens ab

Dienstag, den 23. Februar 2010 (mit Dienstbeginn),

für die Dauer von einer Woche, also bis einschließlich Montag, den 1. März 2010, zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt Ort, Dauer und den

Tag des Beginns der Auslegung rechtzeitig (mind. 2 Tage vorher) bekannt (§ 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 MAVO).

Während der Auslegungsfrist kann jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen, über welchen der Wahlausschuss entscheidet (§ 9 Absatz 4 Satz 4 und 5 MAVO).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Entscheidung über etwaige Einsprüche fordert der Wahlausschuss die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin schriftliche Wahlvorschläge einzureichen, prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 5 bis 7 und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund i. S. von § 8 MAVO vorliegt.

Spätestens ab

Dienstag, den 16. März 2010,

sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich (§ 9 Absatz 8 MAVO).

Spätestens bis

Dienstag, den 23. März 2010,

ist im Falle der Verhinderung die Stimmabgabe durch *Briefwahl* möglich, jedoch nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag (§ 11 Absatz 4 MAVO).

Am *Wahltag,*

Dienstag, den 23. März 2010,

erfolgt die Stimmabgabe innerhalb der festgesetzten Wahlzeit und der festgesetzten Umstände (§ 11 Absätze 1 bis 3 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erfolgt öffentlich die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten (§ 11 Absätze 5 bis 7 MAVO).

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können Wahlanfechtungen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Absatz 1 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Spätestens am

Dienstag, den 30. März 2010,

soll die konstituierende Sitzung der neu gewählten MAV stattfinden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung meldet die MAV ihre Bildung und Zusammensetzung sowie die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden dem bzw. den jeweiligen Dienstgeber(n) sowie der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertreter (KODA/MAV), Carl-Kistner-Str. 51, 79115 Freiburg. Diese leitet die Meldungen nach Überprüfung auf Vollständigkeit an das Erzbischöflichen Ordinariat (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „A“) bzw. den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „B“) weiter.

III. Vereinfachtes Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO

Das vereinfachte Wahlverfahren gilt zwingend (Ausnahme: Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß § 11a Absatz 2 MAVO) für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen mit bis zu 30 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. **Im Unterschied zu den Mitarbeitervertretungswahlen im Jahr 2006 findet das vereinfachte Wahlverfahren auch für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretungen auf der Ebene einer Seelsorgeeinheit oder mehrerer Seelsorgeeinheiten nach § 1a Absatz 3 MAVO (§ 55a Absatz 2 Satz 1 MAVO) Anwendung, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Einrichtungen, auf deren Ebene die Mitarbeitervertretung gebildet wird, höchstens 30 beträgt (§ 55a Absatz 2 Satz 2 MAVO).**

Der Dienstgeber stellt der Mitarbeitervertretung zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses rechtzeitig (möglichst bis 1. Februar 2010) eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Die Mitarbeitervertretung lädt spätestens am

Montag, den 1. März 2010,

die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus (§ 11b Abs. 1 MAVO). Im Übrigen wird an dieser Stelle auf den Inhalt der §§ 11b und 11c MAVO verwiesen.

IV. Aktives und passives Wahlrecht

1. Wer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne der MAVO ist, regelt § 3 Absatz 1 MAVO. Es sind dies alle Personen, die bei einem Dienstgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zur ihrer Ausbildung tätig sind. Unter den Mitarbeiter-Begriff fallen nicht Personen, die freiberuflich in selbständiger Weise tätig sind.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht und sind damit weder wahlberechtigt noch wählbar:

- Die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 - Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1 MAVO (also Einrichtungen, in denen eine MAV zu bilden ist),
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind, und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung (vgl. hier § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 MAVO),
 - Geistliche, einschließlich Ordensgeistliche, im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 MAVO (bei Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden),
 - Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 Absatz 1 MAVO), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Die Wahlberechtigung ist also noch gegeben, wenn der Geburtstag gerade auf den Wahltag (23. März 2010) fällt (§ 7 Absatz 1 MAVO).

Der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung führt nicht zum Verlust des Wahlrechtes (§ 55a Absatz 1 MAVO).

Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitraum erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird (§ 7 Absatz 2 MAVO).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind (§ 7 Absatz 3 MAVO).

3. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7 Absatz 4 MAVO),
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 - die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (z. B. Elternzeit),

- die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

4. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

Der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit (§ 55a Absatz 1 MAVO).

5. Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.
6. Auf die besonderen Bestimmungen für Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden (§§ 48 bis 53 MAVO) wird hingewiesen.

V. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss (**Ausnahme: Vereinfachtes Wahlverfahren nach §§ 11a bis 11c MAVO**) verantwortlich (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MAVO).

Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 MAVO); Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen ihm nicht angehören.

Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden (§ 9 Absatz 2 Satz 3 MAVO). Diese oder dieser gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht ausliegt (§ 9 Absatz 4 Satz 3 MAVO). Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenliste bekannt (§ 9 Absatz 8 MAVO); sie soll doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Absatz 2 MAVO zu wählen sind (§ 9 Absatz 6 MAVO). Er bestimmt auch Zeit, Ort und Dauer der Auslegung der Kandidatenliste und der Wahlhandlung (§ 9 Absatz 8 MAVO) und sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MAVO). Im Falle der Verhinderung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten ist die vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich (§ 11 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte

Urne zu werfen (§ 11 Absatz 2 Satz 5 MAVO). Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Wählerverzeichnis) zu vermerken (§ 11 Absatz 2 Satz 6 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist (§ 11 Absatz 5 MAVO). Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung öffentlich bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede Gewählte und jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer/seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch Aushang bekannt gegeben (§ 11 Absatz 7 MAVO).

Wahlanfechtungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich dem Wahlausschuss zuzuleiten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 MAVO). Anfechtungen wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c MAVO kann jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber.

Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder die Wahl zu wiederholen ist (§ 12 Absatz 2 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt (§ 12 Absatz 4 MAVO).

Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung, die gemäß § 13 Absatz 2 MAVO vier Jahre beträgt, aufzubewahren (§ 11 Absatz 8 MAVO).

Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

VI. Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl sind gemäß § 11 Absatz 8 Satz 2 MAVO durch den Dienstgeber zu tragen. Die Kosten der Wahl der Mitarbeitervertretungen nach § 1a Absatz 3

MAVO tragen die Seelsorgeeinheit bzw. im Falle der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung auf der Ebene mehrerer Seelsorgeeinheiten die Seelsorgeeinheiten nach einem zwischen ihnen vereinbarten Verteilungsmaßstab (§ 55e MAVO).

Nr. 182

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Landesmietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 1. September 2009 Az.: 4-3322.11-78/1 – (GABl. 2009 Nr. 9 vom 30. September 2009 S. 230) wurden für die Heizperiode 2009/2010 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 16,63 Euro je qm Wohnfläche und Jahr.
 - 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 234 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 190 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.
2. Bei Anfang bzw. Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Vomhundertsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

Monat	%
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 vom Hundert des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.
4. Ergeben sich für den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Mitteilungen

Nr. 183

31. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte

Beim 31. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte sind noch einige Plätze frei.

Termin: Freitag, 22. Januar 2010
(16:30 bis 19:30 Uhr, anschl. Abendessen)
Samstag, 23. Januar 2010
(9:00 bis 17:00 Uhr)

Ort: Stadthotel Freiburg (Kolping Hotels & Resorts), Karlstr. 7, 79104 Freiburg

Themen: Ziele des katholischen Kindergartens, Rechtsgrundlagen eines katholischen Kindergartens, Formen der Kinderbetreuung, Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Finanzen und Bausachen, Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Kursleitung: Weihbischof Dr. Bernd Uhl, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Referenten/ Referentinnen: Erzb. Oberrechtsdirektorin Dr. Gertrud Rapp, Erzb. Rechtsdirektor Reinhard Wilde, Erzb. Oberfinanzrat Thomas Maier und Barbara Remmlinger, Referentin für Elementarpädagogik, Erzbischöfl. Ordinariat Freiburg
Susanne Hartmann, Referat Tageseinrichtungen für Kinder, Diözesan-Caritasverband Freiburg

Kosten: Übernachtung/Verpflegung 139,00 €
nur Verpflegung 70,00 €

Die Kosten sind von der entsendenden Kirchengemeinde zu tragen.

Anmeldungen baldmöglichst an Frau Cäcilia Metzger, Erzb. Ordinariat, Referat Caritas, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caritas@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 184

Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.

Der Zinssatz für die vom Katholischen Darlehensfonds verwalteten Einlagen wird gemäß § 6 der Satzung des Katholischen Darlehensfonds ab dem **1. Januar 2010** auf 3 % festgesetzt. Erwirtschaftet der Katholische Darlehensfonds einen höheren Ertrag, kann ein zusätzlicher Bonus auf die Zinszahlungen an die Einleger ausgeschüttet werden.

Nr. 185

Tagung der Kirchenstewervertretung

Am 11. und 12. Dezember 2009 findet in der Kath. Akademie, Wintererstraße 1 in Freiburg, eine Tagung der Kirchenstewervertretung der Erzdiözese Freiburg statt.

Die Tagung beginnt am Freitag, den 11. Dezember 2009 um 18:00 Uhr und wird am Samstag, den 12. Dezember 2009 um 9:15 Uhr fortgesetzt.

Amtsblatt

Nr. 31 · 2. Dezember 2009

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 31 · 2. Dezember 2009

Auf der Tagesordnung stehen u. a.

- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2010/11 einschl. Haushalts- und Steuerbeschlüsse
- Beratung und Beschlussfassung der Schlüsselzuweisungs-Ordnung für die Jahre 2010/11

Die Sitzung ist öffentlich

Nr. 186

Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Erzdiözese Freiburg

Nach der Neustrukturierung der Dekanate in der Erzdiözese und nach 10-jähriger praktischer Erprobung der Satzung sind **Änderungen der DCV-Satzung** notwendig geworden.

Der Diözesanpräses beruft deshalb die stimmberechtigten Mitglieder zu einer außerordentlichen Generalversammlung ein. Sie wird am **20. Februar 2010** im Karl-Rahner-Haus in Freiburg, Habsburgerstr. 107, stattfinden. Einziger Punkt der Tagesordnung ist die Besprechung und die Beschlussfassung der Satzungsänderungen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind: alle Dekanatspräses, alle Dekanatschorleiter, alle Dekanatssprecher der Chorvorsitzenden und die Mitglieder des Diözesanvorstands.

Nr. 187

Adressenänderung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes

Die Anschrift des Sekretariates des Diözesan-Cäcilien-Verbandes hat sich aufgrund der Ernennung von Herrn Dekan Geistl. Rat Wolfgang Gaber zum Diözesanpräses geändert. Sie lautet ab sofort:

Diözesan-Cäcilien-Verband Freiburg, Schlossstraße 8, 68723 Schwetzingen, Tel.: (0 62 02) 9 26 28 19, Fax: (0 62 02) 9 26 28 27, mail@caecilienverband-freiburg.de, www.caecilienverband-freiburg.de.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 188

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Blasius Deggenhausertal-Deggenhausen*, Dekanat Linzgau, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist freigestellt.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Georg, Sankt-Georgs-Weg 10, 88693 Deggenhausertal-Limpach, Tel.: (0 75 55) 3 48.